



Marian Offman

MITGLIED DES STADTRATS DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN

Herrn
Oberbürgermeister
Christian Ude
Rathaus
80331 München

ANTRAG
15.01.10

Preisabhängigkeit von Fernwärme zum Strombezug

Oberbürgermeister Christian Ude als Gesellschafter der SWM wird beauftragt, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit darzustellen wie folgt:

1. Gilt für alle Fernwärmekunden der SWM, dass bei gleichzeitigem Bezug von Fernwärme und Strom, auf Kündigung des Stromvertrages automatisch eine Erhöhung des Fernwärmepreises folgt?
2. Wenn ja, entspricht die Erhöhung der Differenz zwischen Sonder - und Standardpreis?
3. Wenn ja, ist diese Vorgehensweise ohne eine vertragliche Festlegung zulässig?
4. Wenn ja, verstößt diese Regelung nicht gegen kartellrechtliche Bestimmungen?
5. Welcher Tarif (Sonder - oder Standardpreis) wird bei Neukunden mit oder ohne Strombezug von den SWM angeboten?

Begründung:

Nach Auskunft von Firmenberatern der SWM ist der Preis für Fernwärme dann günstiger, wenn der Kunde auch den Strom von den Werken bezieht. Begründet wird dies damit, dass die Fernwärme ein Nebenprodukt der Kraft - Wärme - Koppelungsanlagen für Strom ist und deshalb die preisliche Abhängigkeit beider Energieformen gerechtfertigt sei. Der Bezug von Fernwärme erfolgt auf der Basis eines Vertrages mit Anpassungsklausel, welche eine vierteljährliche Preisänderung in Abhängigkeit der Preisentwicklung von Drittlandskohle und Heizöl vorsieht. In den Verträgen zwischen Abnehmern (Privatkunden, Hausverwaltungen, gewerbliche Unternehmen) und SWM werden stets Sonderpreise vereinbart, die um 10-20 % günstiger als die in den Medien veröffentlichten Standardpreise sind. Würde nun der Stromvertrag gekündigt, so würden die SWM als Folge die Fernwärme nur noch zum teureren Standardpreis liefern. Diese Preiskoppelung ist weder im Vertrag noch in den vierteljährlichen Mitteilungen der Preisänderung ausgeführt.

gez.
Marian Offman, Stadtrat